

موندلاندک بوند موندلاندک بوند موندلاندک بوند موندلاندک بوند

DIE SITUATION JUGENDLICHER FLÜCHTLINGE IN DER SCHWEIZ

Rebekka Ehret, Studium der Ethnologie und Anglistik an der Universität Basel. Seit 2008 Dozentin und Projektleiterin an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.

Der professionelle Zugang in der offenen Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet nicht nach nationaler Zugehörigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Profis der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) verfügen meist über eine hohe Diversity-Kompetenz und sind im Umgang mit ihren vielfältigen Zielgruppen sehr versiert. Womit sie jedoch weniger gut vertraut sind, ist das Asyl- und Ausländerrecht. In der Arbeit mit jugendlichen Flüchtlingen brauchen sie hier vertiefte Kenntnisse, damit sie sich konkret vorstellen können, unter welchen Umständen Jugendliche mit einer Fluchtgeschichte in der Schweiz leben.

Aufenthalt oft unsicher

Um nicht Gefahr zu laufen, jugendliche Flüchtlinge aufgrund ihrer Herkunft generell als «andere» zu beschreiben, soll zuerst erläutert werden, wie unterschiedlich und komplex sich die Situation für diese Jugendlichen in der Schweiz gestalten kann. Bei wenigen ist der Aufenthalt längerfristig gesichert. In der Kinder- und Jugendarbeit hat man es also oft mit Jugendlichen zu tun, deren Asylverfahren am Laufen sind. Sie sind meistens vorübergehend geduldet, oder aber sie halten sich ausländerrechtlich gesehen illegal in der Schweiz auf. Die Gründe für diesen Sachverhalt sind vielfältig: Sind sie mit ihrer Familie in die Schweiz gekommen, gehören sie juristisch gesehen in eine andere Kategorie als wenn sie unbegleitet um Asyl ersuchen und zum fraglichen Moment die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.

Lebensumstände berücksichtigen

Damit die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, braucht es in jedem Falle viel – nämlich unumstösslich plausibel gemachte Gründe für die eigene Furcht vor Verfolgung. Wenn die Flüchtlingseigenschaft im Verfahren nicht erfüllt wird, die Person jedoch aufgrund menschenrechtlicher Schranken nicht weggewiesen werden darf, erhält sie eine vorläufige Aufnahme. Frühestens nach drei Jahren können Ehegatten und minderjährige Kinder nachgezogen werden. Oft begegnen uns also auch Jugendliche, die selbst – oder über ihre Eltern – eine oder mehrere dieser Phasen hinter sich haben und sich nun in einem gesicherten Aufenthaltsstatus befinden. Zweifellos sind sie vom Verfahren und den dazugehörigen Umständen betreffend Wohnen, Arbeit, Schule oder Freizeit gezeichnet.

Je mehr man ihnen im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene ihrer realen und rechtlichen Lebensumstände begegnet, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie ihre eigene Situation verstehen und entsprechend nachvollziehen können. Das Wissen darum, wieso sie unter den gegebenen Umständen leben, wird wiederum zur Ressource für sie selbst.

Richtlinien für unbegleitete Minderjährige

Ausschlaggebend ist, dass alle diese Kinder und Jugendlichen in der Schweiz aufwachsen – wenn auch nur teilweise – und somit zur Zielgruppe von Jugendtreffs, Gemeinschaftszentren, Schulangeboten, Quartier- und Kirchenorganisationen gehören. Bezüglich der Herkunftsländer unterscheiden sich die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nicht gross von den Kindern und Jugendlichen, die mit den Eltern geflüchtet sind. Im Jahre 2015 wurden in der Schweiz 39'523 Asylgesuche gestellt und zwar mehrheitlich von Personen aus Eritrea, Afghanistan, Syrien, Irak und Sri Lanka. Bei den UMA – 3,34 Prozent aller Asylsuchenden – waren es im Jahr davor Eritrea, Afghanistan, Somalia, Syrien und Sri Lanka. Jeweils nur knapp 20 Prozent aller UMA sind weiblich. Für den Umgang mit dieser Gruppe sind von den Hilfswerken in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) Richtlinien ausgearbeitet worden, die dem speziellen Sachverhalt Rechnung tragen sollen. So wird empfohlen, bei der Betreuung und der Unterbringung zwischen jüngeren und älteren UMA zu unterscheiden. Jüngere sollten so schnell als möglich bei Verwandten, Pflegefamilien oder in einem Kinderheim untergebracht werden. Ältere, im Empfangs- und Verfahrenszentrum lebende UMA bekommen so schnell als möglich eine Vertrauensperson zugeteilt. Wie alle anderen geflohenen Personen auch, werden die UMA nach dem Aufenthalt im Empfangs- und Verfahrenszentrum an die Kantone «verteilt», was – wie immer im föderalistischen System – erhebliche Unterschiede betreffend den Umgang mit ihnen bedeutet (vergl. dazu Rohner 2015).

Unterschiedliche Zuständigkeiten

Bei allen Asylverfahren ist das SEM sowohl für die Durchführung zuständig als auch für den Entscheid verantwortlich. Deshalb gilt auch als einzige Rekursinstanz das Bundesverwaltungsgericht. Im Zuge der Aufnahme werden in einem der acht nationalen Empfangs- und

Verfahrenszentren (EVZ) die Personalien registriert, die Fingerabdrücke abgenommen und grenzsanitarische Massnahmen durchgeführt. Anschliessend werden die Asylsuchenden auf die Kantone verteilt. Dort sind die jeweiligen kantonalen Migrationsämter für die Aufenthaltsregelung beziehungsweise für den Wegweisungsvollzug zuständig. Die kantonalen Sozialämter verantworten wiederum die Unterbringung und Betreuung, respektive die Errichtung der Nothilfe. Die Kantone mieten in ihren Gemeinden geeignete Gebäude, die als Asylunterkünfte dienen können. Die Kinder gehen für gewöhnlich in den jeweiligen Gemeinden in die Schule. Mögliche Beschäftigungsprogramme werden vor Ort organisiert.

Rechtsstatus ist entscheidend

In der Begegnung mit jugendlichen Flüchtlingen ist also das Bewusstsein für ihre rechtliche und organisations-technische Situation entscheidend für den Verlauf der Interaktion in der OKJA. Denn kaum etwas ist im Bereich der Migration wichtiger und bedeutsamer für ein Jungmenschenleben als der Rechtsstatus bei der Einreise und die rechtlichen Umstände danach (Freeman 2004:6). Er entscheidet über den Zugang zum Bildungs- und Arbeitsmarkt, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung, die sozialen und politischen Rechte. Bis ihr Rechtsstatus geklärt ist, verbleiben geflohene Personen in der allgegenwärtigen Unsicherheit. Je nach Situation kann sie jahrelang andauern. Das heisst für viele, dass sie vor der Unsicherheit geflohen sind und sich im Aufnahmeland in einer neuen vorfinden. Was sie also am allerwenigsten gebrauchen können, sind Begegnungen mit verunsicherten Jugendarbeitenden. Idealerweise geben die Jugendarbeiterinnen und -arbeiter diesen Jugendlichen möglichst viel Ruhe und die ihnen eigene fachliche Sicherheit, damit sie ihre Ressourcen selbst wieder abrufen und mobilisieren können. Die jungen Menschen sollten dabei unterstützt werden, dass sie jede Chance auf Selbstheilung wahrnehmen können. Die auf die Flüchtlingsarbeit spezialisierte Psychotherapeutin Ljiljana Joksimovic sagt, dass es die meisten Geflohenen aus eigener Kraft schaffen mit ihrer Vergangenheit umzugehen. Es sei aber auf der anderen Seite enorm wichtig, diejenigen «(..) die aufgrund ihrer Erfahrungen von Krieg, Gewalt und Folter schwerst traumatisiert und am Ende ihrer Kräfte sind, früh zu erkennen und ihnen geeignete Behandlungsmöglichkeiten zuzuführen. Diese Menschen sind in der Regel nicht in der Lage, eigeninitiativ auf Behandlungsangebote, noch dazu in einem ihnen fremden Land, zuzugehen (Joksimovic 2016).»

Therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen

In diesen Fällen kann es sein, dass die von den Professionellen geschaffene Umwelt, die Sicherheit, Ruhe, Wertschätzung und die Möglichkeiten zur freudvollen Teilhabe bietet, nicht ausreicht. Dann muss therapeutische Hilfe in Anspruch genommen werden. Hier gilt es zu differenzieren, die eigenen Grenzen zu erkennen und die Kinder und Jugendlichen über weitere Möglichkeiten der Hilfe zu beraten (vergl. Lanfranchi und Burkardt 2015 und Zito und Martin 2016). Die schweizweit vorhandenen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken

und Polikliniken geben hierzu Auskunft. Aber auch die Webseiten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe oder der Dachverband der Transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im deutschsprachigen Raum unterstützen die Suche nach weiterführender Literatur und Hinweisen.

Neues Weiterbildungsangebot

Ein erstes Fachseminar zum Thema jugendliche Flüchtlinge wird zudem im September 2016 von der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit dem DOJ und dem Fachverband migrationplus durchgeführt. Dies als Reaktion auf die Verunsicherung von Jugendarbeitenden in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen. Die Inhalte umfassen Wissensvermittlung zur Rechtslage, Werkzeuge und Methoden für den Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie den Austausch über gelungene Beispiele aus der Praxis. Auch die Information über die zuständigen Ämter und Behörden auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde sowie über die Rolle der anerkannten Hilfswerke, die bei der Rechtsberatung zentral sind, ist Bestandteil des Fachseminartags.

Links:

Schweizerische Flüchtlingshilfe: www.fluechtlingshilfe.ch

Dachverband der Transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im deutschsprachigen Raum: www.dtppp.com

Fachseminar: «Flüchtlinge unter uns – Herausforderungen mit Kindern und Jugendlichen informiert begegnen»

27. September 2016, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Werftestrasse 1, 6002 Luzern
Weitere Informationen und Anmeldung (bis 12. September): www.hslu.ch > Soziale-Arbeit > Weiterbildung > Studienprogramm > Fachseminare

Literatur:

Freeman, Gary P. (2004): Conceptual and Methodological Developments in the Study of International Migration. *Intern. Migration Review* Vol. 38, No. 3, (Fall, 2004), pp. 945-969.

Lanfranchi, Andrea. & Burkhardt, Anna (2015): Langversion des Textes „Tipps für die Schule“. Hinweise für die Unterstützung von Kindern aus Kriegsgebieten in unseren Schulen. HfH Zürich

Rohner, Rebecca (2015): Unbegleitet – minderjährig – asylsuchend – weiblich: der Umgang mit einer besonders vulnerablen Gruppe in der Schweiz. Masterthesis.

Zito, Dima und Martin, Ernest (2016): Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen. Belz Juventus

رەسۇمىيەتتە ھەل ۋەزىيەتتە كەڭەشچىلەرگە كەڭەش بەرىدىغان كەڭەشچىلەر

RÉSUMÉ LA SITUATION DES JEUNES RÉFUGIÉS EN SUISSE

Dans le cadre de l'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert, on a souvent à faire à des jeunes pour lesquels une procédure d'asile est en cours. Ils sont généralement admis à titre provisoire ou séjournent du point de vue du droit des étrangers illégalement en Suisse. Les causes de cette situation sont nombreuses: ils sont venus en Suisse avec leur famille, appartiennent du point de vue juridique à une autre catégorie que s'ils étaient requérants d'asile non accompagnés et ne sont pas encore majeurs.

Pour que la qualité de réfugié puisse être prouvée ou rendue crédible, il faut des motifs indiscutables de craindre la persécution. Si ce critère n'est pas rempli mais que la personne ne peut pas être renvoyée en vertu des droits de l'homme, elle est admise provisoirement. Les conjoints et les enfants mineurs peuvent la rejoindre au plus tôt après trois ans. Nous rencontrons donc souvent des jeunes qui ont passé eux-mêmes ou avec leurs parents par l'une ou plusieurs de ces phases et ont un statut de séjour assuré.

Œuvres d'entraide pour des RMNA

En 2015, 39 523 demandes d'asile ont été enregistrées en Suisse, principalement de personnes en provenance d'Erythrée, d'Afghanistan, de Syrie, d'Irak et du Sri Lanka. 3,34 pour-cent de tous les requérants d'asile étaient des requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA). Les œuvres d'entraide et le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) ont élaboré ensemble des directives en relation avec les RMNA, afin de tenir compte de leur situation spéciale.

Le SEM est compétent aussi bien pour l'exécution de toutes les procédures d'asile que pour la prise de décision. Le Tribunal administratif fédéral est donc l'unique instance de recours compétente. Lors de l'admission dans l'un des huit centres d'enregistrement et de procédure (CEP), les données personnelles sont enregistrées, les empreintes digitales sont relevées et des mesures sanitaires de frontière sont prises. Les requérants d'asile sont ensuite répartis entre les cantons. Les offices cantonaux des migrations sont responsables de la réglementation du séjour. Les services sociaux cantonaux s'occupent quant à eux de l'hébergement et de l'encadrement, respectivement de la mise en place de l'aide d'urgence. Les cantons louent dans leurs communes des bâtiments adaptés pour héberger les requérants d'asile. Les enfants vont généralement à l'école dans les communes en question. D'éventuels programmes d'occupation sont organisés sur place.

Premier séminaire spécialisé

Jusqu'à ce que leur statut juridique soit clarifié, les réfugiés sont dans l'incertitude totale. Idéalement, les animateurs et animatrices jeunesse apportent aux jeunes réfugiés la plus grande sérénité possible ainsi que leur assurance professionnelle pour que ceux-ci puissent retrouver et mobiliser leurs propres ressources.

De l'aide thérapeutique peut s'avérer nécessaire pour des réfugiés traumatisés. Les cliniques psychiatriques pour enfants et adolescents et les polycliniques renseignent à ce sujet. L'organisation suisse d'aide aux réfugiés (www.osar.ch) ou le *Dachverband der Transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik* en région alémanique (www.dtppp.com) sont également à même de le faire.

Un premier séminaire spécialisé sera organisé sur ce thème en septembre 2016 par la Haute école de travail social de Lucerne en collaboration avec l'AFAJ et l'association professionnelle migrationplus.

Séminaire spécialisé: «Flüchtlinge unter uns – Herausforderungen mit Kindern und Jugendlichen informiert begegnen» (Les réfugiés parmi nous – faire face aux défis posés par les enfants et les jeunes, en étant informés)

27 septembre 2016, Haute école de travail social de Lucerne Werftstrasse 1, 6002 Lucerne
Informations complémentaires et inscriptions (jusqu'au 12 septembre): www.hslu.ch > Soziale-Arbeit > Weiterbildung > Studienprogramm > Fachseminare

Littérature: voir texte en allemand